

423. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 12. Februar 1904 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen zur Genehmigung:

1. Der obern Waidstraße von der Rötelstraße bis zur Einmündung der Waidstraße.

2. Des Weiersteiges von der Lehenstraße bis zur projektierten obern Waidstraße.

3. Des untern Hirschengrabens, nämlich:

a) Die östliche Baulinie von der Künstlergasse bis Auf der Mauer-Straße;

b) die Niveaulinie von der Künstlergasse bis zur Stampfenbachstraße.

B. Der Große Stadtrat hat die Vorlagen am 7. November 1903 festgesetzt. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 vom 12. Januar 1904 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Februar 1904 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die neu projektierte obere Waidstraße zweigt zirka 50 m südöstlich der bestehenden Straße, da wo die Brunnenhofstraße in die Rötelstraße einmündet, von der letztern ab, zieht sich in einem langen Bogen um den Vorsprung des Käferberges herum, erreicht ungefähr bei der Abzweigung des Weiersteiges wieder die alte Straße und folgt derselben bis zum Waidgut resp. bis zur Einmündung der Waidstraße.

Der Baulinienabstand wurde mit Rücksicht auf den geringen Verkehr auf dieser Straße und weil sich dieselbe in der Zone der offenen Überbauung befindet nur zu 15 m angenommen. Das Querprofil der Straße ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie steigt von der Rötelstraße (Kote 476,89) nach einem kurzen Übergang mit 10 % bis zur Einmündung des Weiersteiges und schmiegt sich von da bis zum Waidgut möglichst dem Niveau der bestehenden Straße an, erhält also Steigungen von 0,8, 3,8, 0,0 und 3,6 %.

2. Der Weiersteig geht von der Kreuzung der Rosengarten-Bucheggstraße mit der Lehenstraße gegen Ober-Weier und mündet zirka 200 m südwestlich Guggach in die obere Waidstraße ein. Die Länge beträgt rund 360 m. Die Baulinien haben 15 m Abstand und sind so gelegt, daß sie die

beidseitig an den jetzigen Fußweg stoßenden Grundstücke möglichst gleichmäßig belasten.

Die Niveaulinie dieses Fußweges steigt von der Lehenstraße (Kote 446,23) mit 19,0 und 12,5 ‰ bis zur obern Waidstraße (Kote 494,74).

3. Beim untern Hirschengraben handelt es sich um die östliche Baulinie von der Künstlergasse bis zur Straße Auf der Mauer, sowie um die Niveaulinie zwischen Künstlergasse und Stampfenbachstraße.

Die Baulinie paßt sich den bestehenden Verhältnissen möglichst an. Sie ist der Flucht des Eckhauses Künstlergasse-Hirschengraben und des Hirschengrabenschulhauses nach gerade gezogen bis über die Friedenskirche hinaus, geht dann in einem Bogen in die andere Gerade über, welche durch die Flucht des Eckhauses auf der nördlichen Seite der Schienhutgasse und der Stützmauer beim Anschluß an die Straße Auf der Mauer bestimmt wird.

Die Baulinie der gegenüberliegenden Seite am Seilergraben vom Predigerplatz bis zum Limmatquai, sowie die Niveaulinie dieser Strecke wurden bereits am 29. September 1897 bei Anlaß des Ausbaues des Spitalquartiers vom Regierungsrat genehmigt. Der Abstand der Baulinie am Hirschengraben von derjenigen am Seilergraben würde im Minimum zirka 27,5 m, im Maximum zirka 33,5 m betragen, wäre also bedeutend größer als 18 m; es könnte deshalb an diesen beiden Straßen auf die maximale Bauhöhe von 20 m gebaut werden.

Die Niveaulinie des Hirschengrabens ist möglichst der jetzigen Straßenhöhe entsprechend gezogen. Sie steigt von der Künstlergasse auf 50 m mit 1,4 ‰, geht dann in eine Horizontale von 200 m Länge über und fällt mit 0,4, 9,7 und 5,8 ‰ gegen die Weinberg- und Stampfenbachstraße. Die westliche Baulinie des Seilergrabens vom Neumarkt bis zum Predigerplatz, sowie die Niveaulinie dieses Teilstückes sind zwar noch nicht festgesetzt. Die Verhältnisse sind aber derart, daß kein Grund vorliegt, deshalb die Baulinie der entsprechenden Strecke am Hirschengraben nicht zu genehmigen.

4. Noch mag beigefügt werden, daß Bau- und Niveaulinien von so weit auseinanderliegenden Quartieren, wie das Waid- und Hirschengrabenquartier nicht in einer Vorlage zusammengefaßt werden sollten.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bausektion I des Stadtrates Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der sub A 1, 2, sowie der sub A 3 bezeichneten Straßen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.